

die vielmehr, wenigstens theilweise, auch wesentlich dem kirchlichen Gebiete angehören, wie die Schulbildung, welche principiell die Kirche nur durch die confessionelle Schule anstreben darf, während die mehr oder weniger monopolisirte confessionslose Staatschule immer ein Nothstand bleibt, der, wenn er nicht durch Anwendung aller legalen Mittel gänzlich beseitigt werden kann, doch wenigstens durch eine um so reichere Entfaltung aller religiösen Mittel factisch nach Möglichkeit paralysirt werden muß. Doch in dieser Beziehung dürfte die Kirche doch eigentlich nur bei den liberalen Doctrinärs Anstoß finden, die gerade in der wenigstens factisch monopolisirten confessionslosen Staatschule die beste Propaganda für den glaubensfeindlichen doctrinären Liberalismus sehen, und käme man jedenfalls nicht nur mit dem katholischen Gewissen, sondern auch mit der gesunden Vernunft in offenen Conflict, wollte man in diesem Umstande die Furcht vor dem Ultramontanismus begründet wännen. Und so schließen wir denn diese unsere praktischen Bemerkungen, indem wir erklären, daß dieselben, so wie sie uns nur der Gedanke, wie der gegenwärtigen altkatholischen Bewegung am leichtesten die Spitze abgebrochen werden könnte, eingegeben hat, nur unser eigenstes, durchaus unmaßgebendes Privaturtheil zum Ausdrucke gebracht haben wollen.

Dr. Sprinzl.

Von der priesterlichen Pflicht des Krankenbesuches.

(Schluß.)

II.

Von der priesterlichen Pflicht bei den Sterbenden.

Der gewissenhafte Seelsorger, welcher sich Mühe gibt, den Kranken gut vorzubereiten, wird seine Sorgfalt beim Herannahen der Sterbestunde verdoppeln. Er steht den Sterbenden in

der Todesnoth bei, so weit es ihm nur immer möglich ist.¹⁾ Und es ist viel, sehr viel, was er ihnen da bringen und nützen kann.

1. Modus juvandi morientes.

„Ingravescente morbo parochus infirmum frequentius visitabit, et ad salutem diligenter juvare non desinet“ — sagt das Rit. Rom.

Den Tod muß fast immer der Priester ankündigen. Er gibt aber nur auf jene Anzeichen Acht, die sonst Niemand beachten will. Wollte er hierin gar zu viele Kenntniß zeigen, so würde es einen schlechten Eindruck machen.

a) Sein Vorbild ist auch hier wieder Jesus. Zu dem hilflos vor ihm liegenden Kranken sprach der Herr: „Fili, remittuntur tibi peccata.“ Hilflos liegt auch der Sterbende da. Er ist unser geistlicher Sohn. Wir müssen zu ihm eilen; denn wir können ihm die Sünden nachlassen, ihm die heilige Wegzehrung bringen, eine Menge frommer Acte mit ihm erwecken, ihn vor den Anfechtungen des bösen Feindes schützen und ihm zusprechen. Schon die bloße Gegenwart des Priesters ist dem Sterbenden sehr nützlich. Auch die Kirchengebete für den Sterbenden sind sehr kräftig und wirksam.

Aber auch für die Umstehenden übet man in solchen Momenten eine ergreifende Mission. Man ermahnet sie, sich im Gebete mit der Kirche zu vereinigen. „Curet toto eo tempore, ut domestici simul omnes, qui adsunt, pro eo Deum pie precentur.“ (Conc. Mediol.) — Schon der Anblick ihres liebevoll und treu für den Sterbenden besorgten und ihm beistehenden Seelsorgers greift in die Herzen hinein. Die eigene Zukunft, der eigene letzte Tag rückt ihren Gedanken näher. Sie sagen: „So möchte ich auch sterben.“ Auch die Zusprüche, die Sterbe-

¹⁾ Aus diesem Grunde muß man auch fleißig vigiliren und bei nothwendigen Ausgängen zu Hause angeben, wo man im Nothfalle gleich zu finden sei.

gebete schneiden, und es ist für Junge und Alte oft ein wahres Glück, einen sterbenden Menschen zu betrachten. Schon oft ist es erhört worden, daß sich ganz verstockte Sünder darauf bekehrt haben. „*Lucratus est fratrem suum.*“

Sogar dem Priester selbst ist der Beistand der Sterbenden vom größten Nutzen. Neuer Eifer durchströmt die Seele. Süße Hoffnungen steigen im Herzen auf. Auch wir werden einmal sterben müssen. Wer weiß, ob uns Jemand sieht. Aber Gott wird uns dann die gehabte Liebe vergelten und uns beistehen. Die Seelen der Abgeschiedenen werden für uns bitten; ihre heiligen Schutzengel, die so dankbar sind, werden dem unserigen helfen und uns nicht verlassen. „*Mensuram bonam et confertam et coagitatam et supereffluentem dabunt in sinum vestrum. Eadem quippe mensura, qua mensi fueritis, remetietur vobis.*“

O wie glücklich wären wir also, wenn uns einmal recht viele Seelen danken könnten, daß wir sie zum Gerichte Gottes begleitet und während desselben seine Barmherzigkeit für sie angerufen, ihnen mit dem Beistande Mariä zu einem guten Ausgange verholfen, und sie auch im Fegefeuer nicht vergessen und in unsere Opfer und Gebete eingeschlossen haben! Bischof Wittmann betete oft halbe Nächte auf dem Gottesacker für die Sterbenden wie für die Verstorbenen.

b) „*Monebit instante periculo, se confestim vocari, ut in tempore praesto sit morienti, sumptoque Sanctissimo Viatico, et sacra Unctione adhibita, si periculum immineat, statim commendationis animae officium praestabit.*“

„*Sed si tempus suppetat, sequentia pietatis officia praestare poterit, si ita expedire judicaverit, pro conditione personae. Ac primo, si aegrotos Indulgentiam legitima auctoritate concessam consequi possit, eam illi reducat ad mentem proponatque, quid ad eam consequendam agi debeat: praesertim ut contrito corde sanctissimum nomen Jesu semel vel saepius invocet.*“

α) Die Beicht der in Todesgefahr Befindlichen geht allem Andern vor. Wie schrecklich wäre es, wenn Eine Seele aus der Welt ginge, ohne daß wir Alles für sie gethan, was in unserer Kräften stand!

Bei schnellem Tode wird man oft auf das Allernothwendigste und Gewöhnlichste sehen müssen, z. B. je nach Umständen Sünden der Unmäßigkeit, Ungerechtigkeit, gegen das sechste Gebot, heut zu Tage wohl auch der Auflehnung gegen das Concil x., — und hat man, sofern der Sterbende noch reden kann, einmal darüber ein bestimmtes Bekenntniß, so helfe man ihm Reue und Leid erwecken und absolvire. Kann er noch eine Buße verrichten, so leite man ihn gleich selbst dazu an, indem man ihm etwa die auferlegten Gebete vorbetet oder mit ihm betet. Wird er besser, so soll er das Uebrige nachholen.

Handelt es sich um einen Kranken in Todesgefahr, den der Arzt nur einige Augenblicke verlassen kann, z. B. eine Frau in Kindesnöthen x., so wird es hinreichen, daß er sich im Allgemeinen anklagt (so gut er kann), und der Beichtvater spreche ihn los, ohne die der Formel vorausgehenden Gebete zu verrichten, und begnüge sich bei äußerster Gefahr für das Sacrament der Sterbenden mit Einer Salbung.¹⁾

So lange der Kranke bei Bewußtsein und Herr seiner Sinne ist, darf man ihn nur lossprechen, wenn er ein Zeichen der Reue gibt. Im Zweifel, und im Falle äußerer Unmöglichkeit entscheidet man sich zu seinen Gunsten; denn: „Sacramenta propter homines.“ Schwere Aergernisse müssen indessen auch da noch nach Möglichkeit gehoben werden, z. B. Schriften gegen die Religion, die Kirche oder die guten Sitten widerrufen, — die Matresse aus dem Hause geschafft, — die bloße Civiltrauung, wenn kein aufhebendes Hinderniß vorhanden, durch die eheliche Einsegnung ergänzt werden.²⁾ Der Priester kann

¹⁾ Gouffet, Moralthologie, Band II. Nr. 581. ²⁾ Ist ein Hinderniß vorhanden, von welchem die Kirche nicht entbindet, z. B. die geschiedene Frau lebt noch, so kann der Priester nur absolviren, wenn der Kranke sein

sich nicht um Restitutionen zc. und auch sonst um nichts annehmen, wenn und wodurch er sein Amt bloßstellen und die Beicht gehässig machen würde. Wenn der Sterbende in solchen Fällen einem Freunde, Verwandten, verschwiegene Mann zc. einen Auftrag geben muß, so schadet das seinem Rufe durchaus nicht.

„Quod si inter confitendum, vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquela aegro deficiat, nutibus et signis conetur, quoad ejus fieri poterit, peccata poenitentis cognoscere; quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium sive per se, sive per alios ostenderit, absolvendus est. His enim actibus infirmus jam se peccatorem fatetur.“ (Rit. Rom. de Sacr. Poenit.)

Auch Kranke, resp. Sterbende, die im Augenblicke, worin sie das Unglück getroffen hat, kein Verlangen zu beichten an den Tag legten, aber sonst christlich gelebt haben, muß man absolviren, und sollte ein Zweifel über die Gültigkeit der Losprechung obwalten, so hat man ihnen die Absolution bedingnißweise zu ertheilen: „si tu es dispositus.“ — Sub hac conditione absolvirt man auch, wenn sie auch früher ein wenig christliches Leben geführt haben. — Und der heilige Eiguori hält es auch bei Solchen, die gerade mitten in einer schweren Sünde, z. B. Ehebruch, Trunkenheit zc. den Gebrauch ihrer Sinne verloren haben und anders Katholiken sind, für „satis probabiliter“, daß sie sub conditione absolvirt werden können: „Potest et debet absolvi (intellige semper sub conditione) homo catholicus etiamsi in actuali peccato sensibus destituatur: pro hoc enim merito praesumi potest, quod ipse in proximo periculo suae damnationis constitutus cupiat omnimodo suae aeternae

Bergehen bereit, vor den Anwesenden erklärt, daß er seine civil ange- traute Frau nicht mehr als Gattin ansehen, und falls er gesunde, die kirch- lichen Bedingungen erfüllen wolle. (Gouffet.)

saluti consulere.“ Gouffet behauptet, er würde in der Praxis dieser Meinung folgen. Denn um den Sterbenden loszusprechen, reiche es hin, daß man dem Sacramente keinen Schimpf anthue, und daß es nicht völlig am Tage liege, daß der Sterbende der Absolution unwürdig sei. Nun aber verhütet es die Bedingung, unter welcher man eben absolvirt, daß man dem Sacramente einen Schimpf anthue — und daß der Sterbende der Absolution unwürdig sei, darüber ist eine völlige Sicherheit durchaus nicht da. Denn alle Aerzte behaupten, und wieder zu sich Gekommene haben es schon öfters bestätigt, es könne ein Mensch noch mehrere Stunden am Leben sein und von seiner Vernunft wirklich Gebrauch machen, ohne daß er im Stande wäre, es durch ein äußeres Zeichen an den Tag zu legen. Darf man aber sagen: „Sacramenta propter homines“, so muß man auch ebenso mit lauter Stimme dazu setzen: „Sacramenta damus, securitatem non damus.“¹⁾

Daß einem bewußtlosen Kranken außerdem auch durch Gebet und die Sacramentalien vielfach zu Hilfe gekommen werden kann, liegt am Tage. Man halte nur auch die Leute mit gläubiger Zuversicht recht dringend an, sie sollten nur recht beten, Gott möge ihm noch lichte Augenblicke geben.

Die heilige Absolution kann einem Kranken, der bei Sinnen ist, öfters gegeben werden; bei einer kurzen, reumüthigen Anklage, besonders wenn die Krankheit z. B. sehr schmerzlich und der Kranke leicht aufgereggt ist, — wenn er in Leidenschaften des Hasses, der Unehrlbarkeit u. verstrickt war, sogar öfters des Tages. Liegt er aber bestinnungslos da, so soll sich der Beichtvater nach dessen ihm bekannten Seelenzustande richten, und hat er, wie eben erwähnt, gegründete Ursache, so kann er sie ihm bedingnißweise öfters spenden. Eine Zeit von 3 bis 4 Stunden reicht hin, ja wenn der Tod bevorsteht, noch weniger.²⁾

¹⁾ Gouffet, loc. cit. Nr. 586. ²⁾ Benger, Compendium der Pastoraltheologie. S. 399.

β) Auf die Gnade der Verzeihung läßt man die Gnade der heiligen Wegzehrung und der letzten Delung folgen. Man stellt dem Kranken unsern Herrn als den besten Arzt Leibes und der Seele vor: „Etiam morbos omnes depellit, aegrotos curat,“ und erwecke sein Vertrauen nach diesen beiden Richtungen hin. Es steht nichts im Wege, ihm von den Heilungen zu erzählen, welche durch Empfang der heiligen Wegzehrung schon oft bewirkt wurden. So erzählt uns der heilige Gregor von Nazianz, daß sein Vater einmal in dieser Weise gesund ward. Und sollte seine Zeit aus sein, so ist gerade das sein allergrößter Trost, daß Gott zuerst als Heiland und Vater kommt, ehe er sich als sein Richter zeigen will.¹⁾

Auch die Wirkungen der heiligen Delung sind so trostreich, daß man sie sogar den Gesunden nicht oft genug erklären kann. Manche wollen ihren Empfang verschieben, und berauben sich dadurch großer Gnaden. „*Gratia est Spiritus sancti, cujus unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat, magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatus et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis calcaneo insidiantis facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi salutis animae expedierit, consequitur.*“²⁾

Wir Alle sollen also oftmals um die Gnade beten, daß wir dieses Sacrament rechtzeitig und mit vollem Glauben empfangen können. Wie dankbar werden wir einst darauf zurückblicken, wenn uns dadurch das Fegfeuer abgekürzt und gemildert worden ist!

¹⁾ Das heilige Viaticum sollte mit der größtmöglichen Feierlichkeit zum Kranken getragen werden. Gar nichts, was irgendwie zur größeren Ehre Gottes beitragen und den Glauben und die Frömmigkeit erhöhen kann, soll man außer Acht lassen. „*Si impiger es, veniet ut fons messis tua, et egestas longe fugiet a te.*“ Prov. 7, 11. Die Familie des Kranken, die Dorfbewohner u. s. sollen dem Herrn entgegengehen. — Ablass auf der Begleitung des heiligen Viaticums. ²⁾ Conc. Trid. sess. 14, cap. 2.

Die Anwesenden sollten während der Spendung dieser heiligen Sacramente für den Kranken, und zwar auf den Knien, beten.

Wenn der Kranke gewohnt war, öfters aus Andacht zu communiciren, kann ihm auch die heilige Communion öfters modo viatici gereicht werden — als Waffe gegen die Versuchungen zc. — nach der sent. com. alle 6—8 Tage, nach Anderen in noch kürzerer Frist. Husten und Delirium hindern durchaus nicht immer an seinem Empfange. Kindern darf man sie reichen, wenn sie wissen, was sie empfangen.

Die heilige Delung dagegen kann in derselben Krankheit und Todesgefahr nur einmal gespendet werden, auch wenn sie der Kranke unwürdig empfangen, oder nach dem Empfange von Neuem schwer gesündigt hätte. Man spendet sie bei weiterer Entfernung gewöhnlich nach der Beicht und Communion, also bei der Provisur. „Jetzt will ich dir (Ihnen) gleich auch die heilige Delung ertheilen.“ Disponirt ist der Kranke bereits durch die vorausgegangene Beicht und Communion, und sonst möchte man vielleicht nicht mehr dazu kommen.

γ) Bezüglich der heiligen Ablässe¹⁾ ist zu bemerken, daß die Kranken sie wie die Gesunden gewinnen können. Der Seelsorger mache sie also auf die betreffenden Gebete, Uebungen, Bruderschafts-Andachten zc. aufmerksam, und lege ihnen die Benützung dieser außerordentlich trost- und gnadenreichen Heilmittel recht ans Herz. Die „fideles habitualiter infirmi, chronici, ob physicum permanens aliquod impedimentum e domo egredi impotentes“, welche außer einer geistlichen Communität leben, und zu welchen die heilige Communion nur an einigen Hauptfesten des Jahres getragen zu werden pflegt, können gleichwohl jeden vollkommenen Ablass gewinnen, den sie ohne dieses physische Hinderniß durch Kirchenbesuch und

¹⁾ Bouvier, die heiligen Ablässe; die geistliche Schatzkammer, Graz; Gaudentius, Ablass- und Bruderschaftsbuch, Innsbruck, Rauch; Haringer, Sammlung von Gebeten zc., Regensburg, Manz; Maurel, die Ablässe, Paderborn 1870.

Communion an ihrem Orte gewinnen könnten — wenn sie nur a) reumüthig beichten, b) die anderen etwaigen Bedingungen erfüllen, c) und statt des Kirchenbesuches und der heiligen Communion andere vom Beichtvater ihnen (in der Beicht!) auferlegte fromme Werke verrichten. (S. C. Indulg. 18. Sept. 1862.)¹⁾

Die Kranken sollen ein Crucifix haben, mit welchem die Kreuzweg = Ablässe (und der Sterbe = Ablass) verbunden sind. Sie können damit die genannten Ablässe gewinnen, wenn sie selbes in der Hand haltend 10. zwanzig Vaterunser²⁾ und sechs Ehre sei Gott dem Vater (je eines nach den sechs letzten Vaterunsern) andächtig und ohne moralische Unterbrechung beten. Auch die Andacht zu dem mit dem Tode ringenden Herzen Jesu³⁾ zu Hilfe und Trost aller in den 24 Stunden eines Tages Sterbenden, ist den Kranken sehr zu empfehlen. Nicht minder können die Mitglieder mancher Bruderschaften, z. B. des heiligsten Herzens Jesu, des Scapulier's, des dritten Ordens, des Gebetsapostolates 10., die Eigenthümer heiliger, mit den päpstlichen Ablässen versehener Gegenstände 10. für viele fromme Werke, die der gute Christ auch in der Krankheit nicht unterläßt, reichliche Ablässe gewinnen.

c) Erweckung frommer Akte. — „Deinde hortetur infirmum, et excitet, ut dum mente viget eliciat actus fidei, spei et caritatis,⁴⁾ aliarumque virtutum“, nempe:⁵⁾

¹⁾ Bei Benger loc. cit. S. 400. ²⁾ 14 für die heiligen Stationen, 5 zu Ehren der 5 Wunden und 1 nach der Meinung des heiligen Vaters; diese sechs letzten jedes mit einem Ehre sei Gott dem Vater. ³⁾ Sie besteht in folgendem Gebete: O gütigster, die Seelen liebender Jesus! Ich bitte und beschwöre dich durch die Todesangst deines heiligsten Herzens und durch die Schmerzen deiner unbefleckten Mutter, wasche in deinem Blute alle Sünder in der Welt, die jetzt in den letzten Zügen liegen und heute noch sterben werden. O Herz Jesu in der Todesangst erbarme dich der Sterbenden! (Jedesmal 100 Tage, und für die, welche es einen Monat lang täglich drei Mal zu drei verschiedenen Zeiten beten, und die übrigen üblichen, bei Kranken zu nutzenden Bedingungen erfüllen, ein vollkommener Ablass. P. Pius IX. am 2. Februar 1850.) ⁴⁾ Jedesmal 7 Jahre und 7 Quadragenen, und einmal im Monate ein vollkommener Ablass. Eine bestimmte Formel ist nicht vorgeschrieben. ⁵⁾ „Dieser

Ut firmiter credat omnes articulos fidei, et quidquid sancta romana Ecclesia Catholica et apostolica credit et docet.

Ut speret, Christum Dominum nostrum pro sua immensa clementia sibi fore propitium; et merito ejus sanctissimae Passionis et per intercessionem b. Mariae et omnium Sanctorum se vitam aeternam consecuturum.

Ut toto corde diligat, et maxime diligere cupiat Dominum Deum ea dilectione, qua illum diligunt Beati, Sanctique omnes.

Ut ob amorem Dei doleat ex toto corde de omni offensa qualitercumque contra Deum et proximum commissa.

Ut ex corde ob amorem Dei parcat omnibus, qui sibi quoquo modo fuerint molesti aut inimici.

Ut ab iis veniam postulet, quos aliquando dictis aut factis offendit.

Ut quem patitur dolorem et morbi molestiam propter Deum in poenitentiam peccatorum suorum patienter toleret.

Ut si Dominus sibi salutem corporis praestare dignabatur, proponet de cetero pro viribus suis a peccatis cavere et ejus mandata servare.

„Hortetur praeterea, ut eo modo quo potest, saltem ex corde ita per intervalla precetur: Miserere mei Deus, secundum magnam misericordiam tuam. — In te Domine speravi, non confundar in aeternum. — In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum: redemisti me Domine Deus veritatis. — Deus in adjutorium meum intende. etc. — Maria mater gratiae, mater misericordiae, tu me ab hoste protege, et hora mortis suscipe. — Sancte Angele Dei, mihi custos assiste.“ etc.¹⁾

Weisung wird man um so eher nachkommen müssen, als der Kranke ohnehin verpflichtet ist, die meisten dieser Tugendakte in der Sterbestunde nach Kräften zu üben, um sein Heil bestmöglichst in Sicherheit zu stellen.“ Benger loc. cit.

¹⁾ Es sind dieses Schußgebete zur göttlichen Barmherzigkeit, zu Jesus,

„Haec, et his similia poterit prudens sacerdos vulgari vel latino sermone, pro personae captu, morienti suggerere.“

Mit Kindern muß man besonders recht kindlich und lieblich umgehen; ihnen sagen, wie es im Himmel so schön ist, wie sie dort den heiligen Schutzengel, die Mutter Gottes, den himmlischen Vater, das heilige Jesukind u. sehen werden. Ebenso sage man auch den Eltern, sie sollten ihnen auf ähnliche Weise zusprechen, so daß sie vor Freude und Sehnsucht nach dem Himmel alles andere vergessen. Die landläufige Rede: „Mit Kindern läßt sich noch nichts anfangen,“ ist kaum in deren allerersten Lebensjahren richtig. Der Priester macht hundertmal die Erfahrung, daß bei vielen, besonders aus recht christlichen, sittlich reinen Ehen, ein gewisser Gebrauch der Vernunft dem Alter weit vorausseile. Sie sind dann so gehorsam, bringen gern kleine, für sie oft sehr große Opfer, sprechen sich manchmal sogar selber zu, und sterben so ergeben und selig dahin, daß man wirklich recht erbaut wird.¹⁾

Können sie es fassen, so sage man ihnen auch, wenn sie ihren Eltern Verdruß gemacht, Eines betrübt hätten u., daß sie es bereuen müssen, Jesu, Maria, dem himmlischen Vater zu Liebe,²⁾ und es nicht mehr thun dürfen. So bringt man sie zu einer Art Reue. Mit 6—7 Jahren, einige noch früher, darf man sie auch absolviren, und ihnen (den ersteren) die heilige Delung spenden; mit 8—9 Jahren auch abspelsen, wenn sie auch sonst noch nicht communicirt hätten.

Maria, dem heiligen Schutzengel und allen Heiligen um die große Gnade der Barmherzigkeit Gottes.

¹⁾ „Das Geheimniß der Liebe zu Gott besteht darin, alle Dinge für ihn zu thun, ohne daran zu denken, daß sie so ganz gering sind.“ Wir vergessen dieses allzu oft, und verlieren damit unendlich viel. ²⁾ Ich hebe absichtlich immer den Gedanken an den himmlischen Vater mit Vorliebe hervor, weil der heilige Thomas sagt, es sei vortrefflicher, Gott als unsern Vater anzubeten, denn bloß als unsern Schöpfer und Herrn, und alle Werke hätten größere Verdienste, wenn sie recht im Geiste kindlicher Liebe geschähen.

2. Ordo commendationis animae.

Die Commendatio animae besteht in einer Litanei und drei Empfehlungen, an deren jede sich ein entsprechendes Gebet schließt. Dauert der Todeskampf länger, so können auch das hohepriesterliche Gebet Jesu, seine Leidensgeschichte nach Johannes, und andere Gebete vom bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi noch verrichtet werden.

a) Anempfehlung der scheidenden Seele. Je näher der letzte Augenblick herankommt, von welchem die ganze Ewigkeit abhängt, desto dringender wird die Mahnung der Kirche, unsere Gebete für den Hinscheidenden zu vermehren.

„Sequentes preces quanta poterit (sacerdos) majori devotione dicat, admoneatque domesticos et circumstantes, ut simul orent pro moriente.“¹⁾

„Parochus ad decedentis animae commendationem decedens, Clericum saltem unum, si potest,²⁾ secum habeat, qui deferat vasculum aquae benedictae, superpelliceum et stolam violaceam,³⁾ quibus ipse sacerdos ante infirmi cubiculum indutus, locum ingrediens, dicat: „Pax huic domui et omnibus habitantibus in ea.“

„Deinde aspergat⁴⁾ aegrotum, lectum et circumstantes aqua benedicta, dicens: „Asperges me, Domine, hyssopo et mundabor“ etc.“

„Postea Salvatoris nostri Crucifixi imaginem aegrotosculandam praebeat, verbis efficacibus eum ad spem

1) Z. B. die lauretanische, die Allerheiligen-Litanei, den Rosenkranz, Kreuzweg etc., wenn es länger dauert. Obwohl die Pflicht, dieses Sacramentale zu spenden, vorzugsweise dem Pfarrer obliegt, hat die Kirche doch in ihrer Fürsorge für das Seelenheil Pflicht und Recht derselben jedem Priester übertragen, und deshalb auch die Commendatio animae im Brevier und Rituale beibehalten lassen. 2) Stole und Rituale nimmt man gewöhnlich selbst mit; Weihwasser und Kerze haben sie beim Kranken — gewöhnlich! 3) Wenigstens sollte doch, außer im Nothfalle, die violette Stole nie fehlen. 4) Mäsig, aber öfters während der Zusprüche.

aeternae salutis erigens, ipsamque imaginem coram eo ponat, ut illam aspiciens salutis suae spem sumat.“

„Deinde accensa candela¹⁾ genibus flexis²⁾ cum omnibus circumstantibus breves Litanias devote recitet, in hunc modum: ‚Kyrie eleison‘ etc.“

Die Wichtigkeit des Momentes u. bringt es wohl von selbst mit sich, daß diese Gebete mit Andacht und tiefer Nüchternung des Herzens gebetet werden. So geschieht es auch bei den kurzen Zusprüchen, die man einfließen läßt: in wenigen Worten lebhafter Glaube, das ganze Gemüth! Man macht sich keinen Begriff davon, mit welcher List und Falschheit der böse Feind daran arbeitet, dem Sterbenden im Augenblicke des Todes Hoffnung und Vertrauen zu entreißen. Die Kirche schreibt die Beschüzung der Sterbenden gerade gegen diese gefährlichen Angriffe dem Sacramente der Krankenölung zu: „*magnam divinae misericordiae fiduciam excitando*“; und so muß auch der beistehende Priester seine Worte ganz aus dem heiligen Glauben schöpfen, und während sie aus seinem gerührten Herzen strömen, sollen sie wo möglich noch inniger, noch ergreifender werden.

b) Die Empfehlungsgebete. Der Priester soll den Sterbenden, wenn es nicht dringende Noth erfordert, nicht verlassen, so lange er im Todeskampfe ist. Auch der böse Feind verläßt das Bett des Sterbenden nicht, und verdoppelt seine Wuth, je mehr er sieht, daß ihm nur wenige Zeit noch übrig ist. „*Habens iram magnam, sciens quod modicum tempus habet.*“ (Apoc. 12, 12.) Den gewissenhaften und treuen Seelenhirten also drängt es, die Liebe Jesu und dieser Seele dränget ihn, sie unablässig zu schützen und zu vertheidigen. Er

¹⁾ Die Sterbekerze soll nach der gewöhnlichen Praxis am Lichtmeßtage (zur Erinnerung an Simeon's freudiges Nunc dimittis etc.) benedicirt worden sein (Wachstöckl). Wenn nicht, so könnte und sollte sie im Moment: geweiht werden. ²⁾ Nur die Litanei wird knieend gebetet, die anderen Gebete verrichtet der Priester stehend.

will ihr nach Kräften ein eben so treuer Vater sein, als ihr der heilige Schutzengel ein beständiger und unzertrennlicher Gefährte ist, und verläßt sie nicht, bis ihr der Eingang in die triumphirende Kirche erschlossen ist. Vielleicht war er es schon, der sie auch in die streitende einbegleitet hatte!

Weil es aber sehr häufig geschieht, daß man auch beim besten Willen dieser Pflicht nicht genügen kann,¹⁾ so muß man vor-
sorgen, daß ein oder der andere Laie die entsprechenden Uebun-
gen und Affecte mit dem Sterbenden erwecke und mit den
Hausgenossen für ihn bete. Wenn die Leute auf dieses nicht
gerichtet und an die Gegenwart des Priesters beim Sterben
über Gebühr gewöhnt würden, so wäre nicht bloß auch dem
gewissenhaftesten Geistlichen die Seelsorge ungemein erschwert,
sondern sie selber müßten dabei leiden, und am meisten noch
die Sterbenden. Wo also in einem Dorfe zc. ein frommer,
gesetzter Laie wohnt,²⁾ der „zusprechen kann“, wie die Leute
sagen, da bringe man dieses, neben allem eigenen Eifer, ja
nicht ab, sondern belobe und begünstige es vielmehr!

Ueberdies steht ja der gläubige Priester dem Sterbenden
auch in seiner Abwesenheit bei, indem er auf seinen Wegen
für ihn betet, ihn bei der heiligen Messe, bei seiner Besuchung
des Allerheiligsten einschließt zc. und so in der That seine Angst
und Noth immer im Herzen mit sich herumträgt, bis er wieder
an sein Lager zurückkehren kann.

Vorausgesetzt habe ich, daß er ihm die kirchlichen Sterbe-
gebete bereits gebetet und auch den Sterbeablaß ertheilt hat,
der Sterbende somit „seine Sache habe“.

Auch für Kranke, die noch gerade nicht besonders bedenklich
darnieder liegen, darf man zu Zeiten die *Commendatio animae*

¹⁾ Z. B. wenn man bei großer Entfernung zu spät geholt wird. Oft
ist es auch, als wenn es nicht geschehen sollte, daß der Kranke in Gegenwart
des Priesters stirbt. Man war vielleicht Tag und Nacht bei ihm. Nun entfernt
man sich auf kurze Zeit, z. B. zum Messelesen, zur Christenlehre, zum Essen zc.,
da stirbt er, — oft kaum, daß man recht zur Thüre hinaus war. „Gott hat
es eben so haben wollen.“ ²⁾ Häufig haben sie dieses, wie das „Hinausbeten“

beten. Erfahrungsgemäß kommt der Herr oft unvermuthet schnell, und dann ist man froh, ihnen diesen schuldigen Liebesdienst erwiesen zu haben. Nicht selten mag ein solcher Antrieb geradezu vom heiligen Schutzengel ausgehen.

Die Anwesenheit des Seelsorgers ist übrigens auch dazu nützlich, daß der Kranke doch nicht über Gebühr geplagt werde, und wenigstens ruhig sterben könne.¹⁾ Deshalb müssen die Angehörigen, welche den Sterbenden durch lautes Weinen, Schreien 2c., beständiges Fragen, ob er sie noch kenne 2c., beunruhigen könnten, sanft, aber bestimmt erinnert werden, daß sie in christlicher Liebe sich beherrschen, oder einige Augenblicke das Zimmer verlassen möchten.²⁾ Ueberhaupt sollen nicht viele Personen zugegen sein, und besonders solche ferne gehalten werden, welche dem Sterbenden Anlaß zu einer leidenschaftlichen Regung werden könnten.

Der Priester gestatte nicht, daß Hände, Füße des Sterbenden öfters berührt werden, um zu sehen, ob sie nicht schon erkaltet sind. Auch wird er selber nicht etwa öfters an dessen Puls herumfühlen. Es könnte nach Umständen einen überaus peinlichen Eindruck hervorbringen. Die eigentlichen Todesanzeichen sind ohnedieß so prägnant,³⁾ daß man sich bald, wie man nur Einige sterben gesehen hat, auf ein paar Blicke ins Gesicht auskennt, wie es steht.⁴⁾

(vorbetende Begleiter der Leichen vom Sterbehaufe bis zum Orte, wo sie der Priester übernimmt) von einem praktischen Geistlichen gelernt, und oft sehr ergreifende Gebetsformularien dafür.

¹⁾ Das unaufhörliche, überlaute Vorlesen 2c. der Reute quält den Kranken oft mehr, als die Schmerzen des Todes. ²⁾ Oft bricht der freilich gerechte Schmerz momentan so ungestüm hervor, daß der Priester schon selber standhaft sein darf. Man sei in solchen Fällen gefaßt, aber auch vernünftig! — Fast unfehlbar wird die verlorene Fassung wieder erzielt, wenn man ohne viele Worte vorzubeten beginnt, z. B. Ave Maria 2c. Sie beten nach und dabei finden sie sich wieder. ³⁾ Wenn der Athem heraufsteigt und sich beim Ziehen die Schulterblätter heben; wenn die Nase eigenthümlich zugespitzt ist, und die Augen gläsern werden, das Gesicht aschgrau oder wachsgelb wird, einbricht 2c. 2c. ⁴⁾ Oft aber tritt Alles dieses so plötzlich ein, daß man es vor 5 Minuten noch kaum ahnen konnte.

Im eigentlichen Todeskampfe soll der Sterbende nicht mehr umgewendet, überhaupt nicht mehr bewegt werden, weil dieses den Tod beschleunigen kann.

Die Sterbekerze soll während der ganzen Agonie angezündet bleiben und in der Nähe des Bettes stehen.¹⁾ Es ist geziemend, aber nicht streng nothwendig, daß er sie wenigstens in seinen letzten Augenblicken in der Hand halte, als Bekenntniß seines Glaubens und seiner Liebe. „Dum infirmus proximus est ad transitum,“ sagt der heilige Viguori, „tradat ei candelam accensam, ut teneat, et ita in fide mori profiteatur.“ — „Est (hic) antiquissimus Ecclesiae ritus, quem omittere nullatenus debet, ejusque mentio fit in testamento s. Ephremi Syri.“ (Catalani.)

Hören wir nun das römische Rituale: „Cum in agone sui exitus anima anxietur, dicantur sequentes Orationes:²⁾ Proficiscere.... Deus misericors... Commendote.... Suscipe Domine... Commendamustibi Domine... Delicta juventutis' etc.“³⁾

„Si vero diutius laboret anima, poterit legi super eum hoc Evangelium s. Joannis: ‚Sublevatis oculis⁴⁾... Passio Domini nostri secundum Joannem'...“⁵⁾

„Oratio ad Dominum Jesum Christum de singulis articulis passionis ejus, dicenda a moriente, vel ab alio pro eo: ‚Adoramus te Deus qui pro redemptione'“⁶⁾

¹⁾ Man muß sorgen, daß die Leute Alles an einem geeigneten Orte bereit halten, um schnell Licht zu bekommen; und daß sie überhaupt den Sterbenden nicht allein lassen, auch nicht um die Anderen hereinzurufen, sonst geschieht es häufig, daß etwas daherkommt und der Kranke unterdessen stirbt. ²⁾ Sie stehen sämmtlich auch im Breviere. ³⁾ Diese Gebete verrichtet man so, daß man mitunter auch wieder Zusprüche einfließen lasse; denn der Kranke ist da zu zerstreut. ⁴⁾ Joan. c. 17. Es enthält die Gebete Jesu für die Seinigen: „Pater quos dedisti mihi, volo, ut ubi ego sum, et illi sint mecum: ut videant claritatem meam“ etc. — ⁵⁾ cap. 18 und 19. ⁶⁾ Dieses dem heil. Augustinus zugeschriebene Gebet findet sich auch unter den Ablassgebeten in „Haringer's“ Sammlung aus Princivalli. Am Schlusse fügt man noch 5 Vaterunser, Ave und Ehre sei Gott u. bei. Es liegt darauf täglich ein Ablass von 300 Tagen.

„Dici praeterea possunt sequentes Psalmi: ‚Confite-
mini (117.) Beati immaculati, Retribue’ . . . (118).“

„Tres piae et utiles morientibus Orationes, cum tri-
bus Pater noster et tribus Ave Maria¹⁾ in agone mortis
recitandae: ‚Domine Jesu Christe, per tuam sanctissimam
agoniam . . . Domine Jesu Christe, qui pro nobis mori
dignatus es in cruce . . . Domine Jesu Christe, qui per
os Prophetarum dixisti. In caritate perpetua dilexi te’ . . .“

c) Die Generalabsolution.

Unter Generalabsolution versteht man den päpstlichen Segen
mit vollkommenem Ablasse für die Sterbenden. Die Kirche
möchte die Seelen ihrer Kinder ganz rein in die Hände ihres
Schöpfers zurückgeben, und erläßt ihnen durch das Sacrament
der Buße die Sünden und ewigen Strafen, durch die heilige
Delung die Ueberbleibsel der Sünden, und durch die General-
absolution auch die zeitlichen Strafen. Papst Benedict XIV.
hat am 5. April 1747 allen Bischöfen, welche beim aposto-
lischen Stuhle darum nachsuchen, die Vollmacht verliehen,
die Generalabsolution sowohl persönlich zu ertheilen, als auch zu
ihrer Spendung so viele Sacular- und Regular-Priester zu
delegiren, als sie für gut halten. Ueberdies hat er eine be-
stimmte Formel dafür vorgeschrieben, welche wesentlich ist,
und auch im Nothfalle durch keine andere ersetzt werden kann,
und überdies verordnet, daß auch die Gesunden fleißig über
die Bedeutung und die Bedingungen des Sterbeablasses belehrt
werden sollen.

Den Mitgliedern gewisser Bruderschaften, z. B. der Rosen-
franz-Bruderschaft, der Scapulier-Bruderschaft vom Berge

¹⁾ So oft man reumüthigen Herzens für die mit dem Tode ringenden
Gläubigen drei Vaterunser zu Ehren des Leidens und der Todesangst Christi
und drei Ave Maria zum Andenken an die Schmerzen Mariä beim Tode Christi
betet, kann man 300 Tage Ablass, und monatlich unter den üblichen Bedin-
gungen einen vollkommenen Ablass gewinnen. Papst Pius VII. am 18. April 1809.

Carmel, der Bruderschaft von der unbefleckten Empfängniß Mariä, der sieben Schmerzen Mariä = Bruderschaft¹⁾ kann der Sterbeablaß von den dazu bevollmächtigten Priestern je nach einem eigenen Formulare ertheilt werden. Bei (fast allen) andern Bruderschaften, und ebenso, wenn auf Rosenkränze, Kreuze, Medaillen, wie häufig geschieht, der Sterbeablaß gelegt ist, kann derselbe auch ohne Vermittlung eines Priesters und ohne die förmliche Generalabsolution gewonnen werden, wenn nur der Kranke die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.²⁾ Der Priester soll ihn also auf diese Schätze aufmerksam machen, und ihm durch andächtige Zusprüche zu deren Gewinnung verhelfen.

Die Generalabsolution nach der Bulle Benedict's XIV., von welcher hier die Rede ist, kann Allen ertheilt werden, welchen man die Absolution und die heilige Delung geben darf.³⁾ „Zu verweigern ist sie nur den Excommunicirten, den Unbußfertigen, und denen, welche in einer offenbaren Todsfünde dahinsterven.“ Die zum Tode Verurtheilten sind nirgends ausdrücklich davon ausgeschlossen, wenn sie sich anders bußfertig vorbereiten.

Sie kann in demselben Stande der Todesgefahr, auch wenn er länger anhält („permanente infirmitate etsi diuturna“⁴⁾ — „semel in eodem morbi statu“⁵⁾), nur einmal ertheilt werden, außer: „si prior applicatio invalida fuerit defectu gratiae aut aliarum conditionum requisitarum; — et in morbis diuturnis saltem sub conditione urgente majori periculo vel adveniente mortis articulo.“⁶⁾ Wenn sich jedoch der Kranke wieder erholt, und später neuerdings in die Todesgefahr zurückfällt („si infirmus convaluerit, ac deinde

¹⁾ Maurel, die Ablässe, Paderborn 1870, im Anhang. ²⁾ Gewöhnlich Beicht und Communion, Anrufung des heiligsten Namens Jesu, Neue, Ergebung in Gottes Willen, Berührung des heiligen Gegenstandes, auf welchen der Ablass gelegt ist. ³⁾ Also nach Umständen auch den Kindern, welche bereits sündigen konnten, den Bewußtlosen, Wahnsinnigen und Geistesabwesenden. ⁴⁾ S. C. Ind. 24. Sept. 1838 et 12. Febr. 1842. ⁵⁾ 20. Sept. 1775. ⁶⁾ Rituale dioec. Paderbornens.

quacunq̃ue de causa in novum mortis periculum redeat“), so kann sie wiederholt werden.

Fernerß kann sie deßhalb, daß sie einem Sterbenden von mehreren bevollmächtigten Priestern gegeben wird, nicht mehrmals gewonnen werden.¹⁾ Doch ist damit nicht verboten, daß sie dem Kranken in der nämlichen Todesgefahr mehrmals,²⁾ noch daß ihm überhaupt der vollkommene Sterbeablaß aus verschiedenen Titeln, z. B. wegen der Rosenkranz- oder der Scapulierbruderschaft u. ertheilt werde.

Zum Empfange des Sterbeablasses oder der Generalabsolution ist, jedoch nur so weit, als der Kranke im Stande ist, es zu erfüllen, nothwendig: a) daß der Kranke in Todesgefahr schwebe, wenn auch auf den wirklichen Todeskampf nicht zu warten ist; b) daß er mindestens die habituelle Intention habe; c) daß er die heiligen Sterbesacramente empfangen habe, oder wenigstens den süßen Namen Jesu wahrhaft reumüthig anrufe; d) überhaupt Akte des Schmerzes über die begangenen Sünden und Affecte einer glühenden Liebe zu Gott erwecke, und e) den Tod mit willigem und ergebenem Herzen aus der Hand des Herrn annehme.

Man ertheilt dieselbe gewöhnlich bei der Provisur nach der heiligen Delung, sonst erhielten sie die wenigsten Sterbenden;³⁾ — nach vorausgegangener Reue und Leid und geduldiger Uebernahme des Todes mit ausdrücklicher⁴⁾ Anrufung des süßen Namens Jesu, im Nothfalle jedoch auch denen, welche Sprache und Bewußtsein bereits verloren haben, wenn man nur anneh-

¹⁾ „In eodem mortis articulo infirmus non potest pluries lucrari hanc indulgentiam, a pluribus sacerdotibus impertiendam.“ 5. Febr. 1841.

²⁾ Am 12. März 1855 hat Papst Pius IX. ausdrücklich erlaubt, daß sie mehrmals über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr gesprochen werde. ³⁾ Kann der Priester bei mehr dringender Gefahr leicht gerufen werden und kommen, so soll er sie da (wiederum!) ertheilen, da die Constitution Benedict's XIV. von vero articulo mortis rehet. ⁴⁾ Invocatio saltem mentalis,

quamdiu aegrotus suae mentis est compos, est conditio sine qua non ad indulgentiam lucrandam. (20. Sept. 1775.)

men kann, daß sie nach dieser Gnade verlangen würden. Gewonnen kann der Sterbeablaß indeß erst „in vero mortis articulo,“¹⁾ in dem Augenblicke werden, welcher dem Verschcheiden unmittelbar vorhergeht.²⁾

Der Priester, welcher die Vollmacht zur Ertheilung der Generalabsolution besitzt, kann sie im Bezirke seiner Jurisdiction Allen spenden, welche in Todesgefahr kommen. Er muß aber die von Papst Benedict XIV. vorgeschriebene Form genau³⁾ anwenden. Der Segensgruß: Pax huic domui und die Besprengung mit Weihwasser unter der Antiphon: Asperges me . . . Miserere me Deus etc. mag wegleiben dürfen, wenn die Spendung der heiligen Sterbesacramente unmittelbar zuvor statthatte. Doch ist es sicherer, sie auch da noch eigens zu wiederholen. Das Confiteor im Namen des Kranken und die allgemeine Losprechung: Misereatur tui etc. muß gebetet werden, wenn es auch unmittelbar zuvor gebetet worden wäre: „Semper est recitandum Confiteor in hac benedictione, licet antea jam bis dictum fuerit, in administratione Ss. Viatici et Unctionis nisi necessitas urgeat.“⁴⁾ Und wenn seit dem Empfange der heiligen Sterbesacramente bereits ein oder der andere Tag verflossen war, ist es auch rathsam, dem Kranken vorerst noch die sacramentale Losprechung zu ertheilen.

„Wenn aber der Kranke dem Tode schon so nahe ist, daß zur Ablegung des allgemeinen Sünden-Bekenntnisses und zur Verrichtung aller Gebete keine Zeit mehr erübriget, so soll der Priester sogleich den Segen (benedictionem, „praefatam benedictionem“ sagt Liguori) — ertheilen, indem er, was das

¹⁾ 23. April 1675. ²⁾ 23. April 1675. So heißt es z. B. auch in der Formel für die Scapulier-Bruderschaft: „quod si praesens mortis periculum Deo favente evaseris, sit tibi haec indulgentia pro vero mortis articulo reservata.“ Und in der der unbefleckten Empfängniß Mariä: „et hoc, si in infirmitate qua aegrotas, decedas: alias, ex misericordia Dei, salva sint tibi, donec fueris in articulo mortis constitutus.“ ³⁾ „Quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus.“ ⁴⁾ S. C. Ind. 5. Febr. 1841.

Sicherere ist, mit den Worten beginnt: „Dominus noster Jesus Christus, filius Dei vivi, qui beato Petro Apostolo suo dedit potestatem“ etc.¹⁾ Im äußersten Nothfalle kann er sich nach Catalani auf die Worte beschränken: „Benedicite omnipotens Deus, Pater, † et Filius, et Spiritus sanctus. Amen.“ — Da dieser Segen, als im Namen des Papstes gegeben, den vollkommenen Ablass eo ipso enthält.²⁾

„Benedictio in articulo mortis cum soleat impertiri post Sacramenti Poenitentiae, Eucharistiae et extremae Unctionis illis infirmis, qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verisimiliter petissent, vel dederint signa contritionis; impertienda iisdem est, etiam si postea linguae caeterorumque sensuum usu sint destituti, aut in delirium, vel amentiam inciderint. Excommunicatis vero, impenitentibus, et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda.“

„Habens praedictam facultatem, ingrediendo cubiculum, ubi jacet infirmus, dicat: ‚Pax huic domui‘ etc. ac deinde aegrotum, cubiculum, et circumstantes aspergat aqua benedicta, dicendo Antiphonam: ‚Asperges me‘ etc.“

„Quod si aegrotus voluerit confiteri, audiat illum et absolvat. Si Confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis; de hujus benedictionis efficacia ac virtute, si tempus ferat, breviter admoneat; tum instruat atque hortetur, ut morbi incommoda ac dolores in anteactae vitae expiationem libenter perferat, Deoque sese paratum offerat ad ultro acceptandum quidquid ei placuerit et mortem ipsam patienter obeundam in satisfactionem poenarum, quas

¹⁾ Von da an soll man Alles auswendig wissen. ²⁾ Wenger loc. cit. hält es jedoch für sicherer, auch in diesem äußersten Falle noch zu beginnen mit: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo, in nomine Patris, † et Filii, et Spiritus sancti.“ Dieser Meinung pflichten auch wir bei.

peccando promeruit. Tum piis ipsum verbis consoletur, in spem erigens, fore ut ex divinae munificentiae largitate eam poenarum remissionem et vitam sit consecuturus aeternam.“

„Sacerdos dicat:¹⁾ ‚Adjutorium nostrum . . . Ant. Ne reminiscaris . . . Kyrie . . . Or. Clementissime’ . . .“

„Tunc dicto ab uno ex Clericis adstantibus ‚Confiteor’ . . . Sacerdos dicat: ‚Misereatur’ . . . Deinde: ‚Dominus noster Jesus Christus . . . In nomine Patris . . . Per sacrosanctae . . . Benedicat’ . . .“

„Si vero infirmus sit adeo morti proximus, ut neque Confessionis generalis faciendae, neque praemissarum precum recitandarum tempus suppetat, statim Sacerdos Benedictionem ei impertiatur.“

3. In expiratione.

a) Wenn der Augenblick des Verschwindens wirklich naht,²⁾ soll man dem Sterbenden erhöht und laut, aber nicht schreiend und in Pausen, eigentlich zusprechen, ganz sich in die Lage des Sterbenden hineinversetzend und Alles in seinem Namen betend. Erst sagt man Alles lateinisch, und wenn der Todeskampf länger andauert, auch deutsch.

Scheint der Sterbende bereits verschieden, so soll sich der Priester hüten, sogleich ein Zeichen des Todes zu geben, ihm etwa Augen und Mund schließen zu wollen u.³⁾ sondern fahre nur zu beten fort, bis der Tod gewiß ist.⁴⁾

„Cum vero tempus expirandi institerit, tunc maxime ab omnibus circumstantibus, flexis genibus vehementer⁵⁾ orationi instandum est. Ipse vero moriens, si potest,

¹⁾ Nach dem römischen Rituale beginnt hiemit die von Papst Benedict XIV. vorgeschriebene Formel. ²⁾ „Opus est, ut sacerdos qui hoc caritatis opus exercet, imminentis mortis signa sciat, ut ita aegroto jam expiranti melius auxiliari possit.“ S. Liguori. ³⁾ Ist eine Wöchnerin vor der Entbindung gestorben, so soll der Mund geöffnet bleiben (wegen des Kindes). ⁴⁾ Oft geht es noch Minuten lange her, bis sie den letzten Athemzug thun. ⁵⁾ Gebete

dicat, vel si non potest, assistens sive sacerdos pro eo clara voce pronuntiet: „Jesu — Jesu — Jesu —“ Quod, et ea quae sequuntur ad illius aures, si videbitur, etiam saepius repetet: „In manus tuas . . . Maria, sancta Maria, ora pro me . . . Mater gratiae, mater misericordiae, tu me ab hoste protege, et hora mortis suscipe.“

„Tunc, ubi viget pia consuetudo, pulsetur campana parochialis Ecclesiae aliquibus ictibus, ad significandum fidelibus in urbe, vel loco, aut extra in suburbanis existentibus, instantem mortem expirantis aegroti, ut pro eo Deum rogare possint.“

b) Nach dem Verschneiden betet der Priester unmittelbar die im Rituale vorgeschriebenen Gebete, kniet sich dann nieder und beginnt ohne weitere Erklärung auch mit den Umstehenden für den Verstorbenen zu beten, wodurch der erfolgte Tod am besten angezeigt und den heftigsten Ausbrüchen des Schmerzes etwas vorgebeugt wird.

Dann besprengt er den Leichnam noch mit Weihwasser, sagt den Angehörigen mitleidigen Herzens einige tröstende Worte, wie sie sich der priesterlichen Theilnahme von selbst nahe legen, und entfernt sich stille. Den Ausbruch des Schmerzes lasse er gewähren. Eigentlich trösten kann er im ersten Augenblicke Keines. Der Schmerz ist zu neu, zu groß; er muß sich erst etwas legen.

Der Leichnam soll einige Zeit unberührt im Bette liegen bleiben, doch lasse man die Leute sorgen, daß Augen und Mund geschlossen werden, und daß Licht und Weihwasser dabei seien. Dann soll er anständig, im Feiertags-Gewande, mit Kreuz, Rosenkranz und Rosmarin in den auf der Brust gefalteten Händen hergerichtet werden. Zu seinen Füßen oder an der

nützen da mehr als Worte. In geistlichen Instituten sammelt sich da ein Theil der Gemeinde vor dem Tabernakel. Das Gebet für Sterbende ist auch den Gesunden sehr nützlich.

Seite stehen Kreuz, Licht und Weihwasser, und die Besuchenden knieen sich vor Allem zuerst zum Gebete für seine Seele nieder und besprengen ihn dann mit Weihwasser. (Apostelgesch. 9, 40.)

Die Bruderschafts-, dritten Ordens-Mitglieder werden an vielen Orten in einem eigenen Todtenkleide begraben. Die Jungfrauen haben gewöhnlich das weiße Kleid, allezeit aber den Kranz auf dem Haupte. Cleriker tragen den Talar und die ihrem Ordo entsprechenden Paramente in violetter Farbe, „so als wollten sie zum Opfer an den Altar gehen.“

Die löbliche Sitte, daß die Freunde und Nachbarn im Sterbehaufe zusammenkommen und für den Hingeshiedenen beten, soll nicht durch Trinken u. profanirt, noch weniger jungen Leuten Gelegenheit zur Sünde werden. Sie soll auch nicht in die Nacht hinein dauern. In einigen Orten wird übrigens bloß gegen Abend für den Verstorbenen in der Kirche oder vor dem Missionskreuze Rosenkranz und Vitanei gebetet.

„Egressa anima de corpore, statim dicatur hoc. ‚R. Subvenite . . . Or. Tibi, Domine‘ . . . Interim detur campana signum transitus defuncti pro loci consuetudine, ut audientes pro ejus anima Deum precentur.“

„Deinde corpus de more honeste compositum loco decenti cum lumine collocetur: ac parva crux super pectus inter manus defuncti ponatur,¹⁾ aut ubi crux desit, manus in modum crucis componantur, interdumque aspergatur aqua benedicta, et interim donec efferatur, qui adsunt, sive sacerdotes sive alii, orabunt pro defuncto.“

c) Wir haben nun ziemlich ausführlich von einer Pflicht des priesterlichen Amtes gehandelt, welche unter die wichtigsten seelsorglichen Verrichtungen gehört. „Das Mitleiden Gottes,“ sagt P. Condren, „mit den Sterbenden ist grenzenlos, und er

¹⁾ „Vereinigung mit Jesus im Tode. Das göttliche Herz Jesu ist am Kreuze geöffnet, um uns Quell des Lebens zu werden: Das Herz des Christen umfaßt das Kreuz, um durch Vereinigung mit dem Tode Christi mit ihm zur Auferstehung und zum ewigen Leben zu gelangen.“ Benger loc. cit.

scheint ihnen seine Gnaden um so lieber mitzutheilen, als sie kaum mehr der Gefahr ausgesetzt sind, sie zu mißbrauchen.“ In der Krankheit und namentlich auf dem Sterbebette vollzieht sich das letzte Zusammentreffen Gottes mit seinem Geschöpfe auf Erden, das er so oft in unendlicher Barmherzigkeit heimgesucht hat und mit unbeschreiblicher Sehnsucht zu retten verlangt. Tausend und tausend Keime der Gnade, welche bei der Taufe in das menschliche Herz niedergelegt wurden, können in diesen Stunden noch zur Entfaltung kommen. Jesus selber, der gegen die Sünder eine ganz besondere Zärtlichkeit hatte, eilet herbei, um die noch nicht eingebrachte Ernte seines bitteren Leidens und Sterbens zu sichern. Der ganz ungebesserte Sünder kann da noch in sich gehen, und der fromme und gute Christ hat noch unzählige Gefahren zu überwinden.

Aber auch für sich selbst sammelt sich der Priester die größten Gnaden und Verdienste, während er dieses heilige Amt gewissenhaft verwaltet. Die *Visitatio et cura infirmorum et morientium* ist ein Theil des priesterlichen Tagewerkes, wo Gott und die Menschen sich vereinigen, dem treuen Seelsorger ihre Liebe entgegenzutragen. Sogar die Kalten, die Ungläubigen wundern sich da, und fangen an nachzudenken. Und wie dankbar sind erst die Guten! wie gerührt sind sie, wenn sie ihre Eltern, Kinder, guten Freunde u. nicht bloß ergeben, sondern mit freudiger Zuversicht unter den Zusprüchen des Priesters haben sterben sehen; wenn es ihm mit Gottes Gnade gelungen ist, in den letzten Augenblicken noch Alles recht zu machen! Da gehen die Herzen auf. „So möchte ich auch sterben; dieses Glück möchte ich auch haben!“ heißt es da oft nach Jahren noch. Dabei lernt man das menschliche Herz, man lernt die Gemeinde u. kennen, wie sonst kaum auf eine andere Weise.

Durch fleißigen und gewissenhaften Krankenbesuch wird endlich dem Priester auch sein Beruf erst recht lieb und schön. Dem guten Seelsorger ist es allezeit ein unvergeßlicher Trost, wenn er vom Sterbebette eines Pfarrkinds heimgeht, sich den

Schweiß abtrocknet und sagen kann: „Nun hat er's überstanden, — mit Gottes Hilfe glücklich überstanden.“ Dann nimmt man den Rosenkranz zur Hand, und betet ihn ab — für Alles, was sich da im Herzen regt und was man Gott schuldig ist.¹⁾ Wie dankbar wird uns jetzt die abgeschiedene Seele sein, wie dankbar ihr heiliger Schutzengel! Sagt ja Jesus selbst: „Mihi fecisti!“

Hingegen wie könnte ein Seelsorger, der noch nicht allen Glauben, alles moralische Gefühl verloren hat, in seinem Leben noch einen ruhigen Augenblick haben, wenn er denken müßte: „Aus meiner Schuld, wegen meiner Trägheit u. ist eine Seele ohne geistliche Hilfe, ohne die heiligen Sterbsacramente in die Ewigkeit hinübergegangen!“ — O mein Herr, gib uns ein liebevolles, ein mitleidiges, ein priesterliches Herz! Laß uns dein Volk, laß uns alle Kranken, Preßhaften und Sterbenden in unserem Herzen tragen, wie eine Mutter ihr Kind trägt; laß uns ihnen treue Freunde, gute wachsame Hirten sein; lege deine Liebe in unser Herz und dein Wort auf unsere Zunge, damit wir Zeugen deiner größten Erbarmung sein dürfen, und dir keine Seele, für welche du so viele Opfer gebracht hast, verlassen oder verlieren. „O bone Jesu, qui languentibus olim misericorditer opitulatus es, inflamma et me et consacerdotes meos simili charitatis ardore, ne gravemur afflictis illam ferre opem, quam laudabis et remunerabis in die judicii.“ (Scut. fidei.)

L . . . t . . . r.

Gedanken über unsere Katechismen.

Schon vor mehr als einem halben Jahrhunderte schrieb der damalige Wiener Domscholaster, der verdienstreiche nachmalige

¹⁾ Zu weltlichen Unterhaltungen, etwa gar zum Bier u. kann man vom Kranken oder gar vom Sterbebette weg unmöglich gehen. Solche Gefühllosigkeit (gegen den Tod) würde das ganze Herz verhärten.